

LG Augsburg, Urteil vom 15.11.2000, 6 O 3536/00 - *boos.de*
Nicht rechtskräftig

Fundstelle: K&R 2001, 423 m Anm *Strömer*

1. Die Parteien sind eine Gemeinde mit dem Namen Boos und eine Firma, welche mit Werkstatt- und Industrieausrüstungen handelt und die Domain "www.boos.de" zugunsten des gleichnamigen Geschäftsführers der Firma H. Boos registriert hat. Die Gemeinde verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, die Bezeichnung boos.de im Internetverkehr als Adresse zu benutzen. Sie ist der Ansicht, bei Gebietskörperschaften müsse der Grundsatz der Priorität zurückstehen. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klage scheidet daran, dass im Verhältnis der Parteien zugunsten der Klägerin keine so überragende Bedeutung spricht, dass ihr ein Vorrang vor der Beklagten einzuräumen wäre.

2. Gebietskörperschaften haben nicht grundsätzlich bessere Rechte an einer Domain als andere Namensträger. Dies gilt zumindest dann, wenn es sich bei der Gebietskörperschaft um eine relativ kleine Gemeinde handelt, deren Name nicht von überragender Bedeutung ist und die Domain dem Familiennamen des Geschäftsführers der GmbH entspricht, welche die Domain nutzt. Der namensrechtliche Prioritätsgrundsatz bleibt insoweit anwendbar.

URTEIL

In dem Rechtsstreit [...] hat das Landgericht Augsburg – 6. Zivilkammer – Einzelrichter – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mittermaier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2000 für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu zahlen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Domain-Bezeichnung im Internet. Die Klägerin ist eine Gemeinde im Unterallgäu. Es gibt neben dieser Gemeinde Boos noch mindestens 2 weitere Gemeinden mit dem Namen „Boos“. Die Beklagte handelt mit Werkstatt- und Industrieausrüstungen. Sie leitet den Namen Boos von ihrem Geschäftsführer, Hermann Boos, ab. Die Beklagte wurde am 05.06.1997 mit der Bezeichnung „boos.de“ registriert. Seitdem nutzt sie entsprechend die „Website“. Sie stellt dort ihre Produkte dar und versendet und empfängt E-mails über diese Domain.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Aufgabe der Domain zugunsten der Klägerin. Sie ist der Ansicht, bei Gebietskörperschaften müsse der Grundsatz der Priorität zurückstehen. Sie beantragt: Die Beklagte wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, verurteilt, es zu unterlassen, die Bezeichnung „boos.de“ als Adresse im Internetverkehr zu benutzen, sowie die Domain-Bezeichnung „boos.de“ freizugeben.

Die Beklagte beantragt: Die Klage wird abgewiesen. Sie beruft sich auf den Grundsatz der Priorität und vermag eine überragende Bedeutung der Gemeindebezeichnung Boos nicht zu erkennen. Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der gestellte Antrag umzudeuten ist, beispielsweise in die Verpflichtung, die Aufgabe der Domain-Bezeichnung zugunsten der Klägerin zu erklären. Denn die Klage erweist sich als unbegründet:

Die Klägerin, die den Grundsatz der Priorität bei Gebietskörperschaften außer Kraft setzen will, setzt sich zunächst einmal schon nicht damit auseinander, warum sie im Verhältnis zu den anderen Kommunen mit der Bezeichnung Boos einen Vorrang haben sollte. Schon mit Rücksicht auf diese anderen Kommunen wäre es naheliegend, wenn die Klägerin eine Bezeichnung wählen würde wie beispielsweise „boos-unterallgäu“ oder ähnliches.

Im Endergebnis scheidet die Klage jedoch daran, dass im Verhältnis zwischen den Parteien zugunsten der Klägerin keine so überragende Bedeutung spricht, dass ihr ein Vorrang vor der Beklagten zuzugestehen wäre. Die Klägerin ist eine relativ kleine Gemeinde, die Beklagte verwendet den eigenen Namen des Geschäftsführers, also einen wirklichen eigenen Namen. Der Name Boos ist auch nicht vergleichbar mit der Verwendung eines Begriffes von überragender Bedeutung wie beispielsweise „Heidelberg“, „Berlin“ oder ähnliches. Maßgebend ist und bleibt deshalb der Grundsatz der Priorität. Dieser aber spricht für die Beklagte. Zu ihrem Nachteil kann nicht unter Berufung auf Grundsätze der guten Sitten oder von Treu und Glauben eine Aufgabe der erlangten Rechtsposition verlangt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Anmerkung

I. Das Problem

Seit der Entscheidung des Landgerichts Mannheim vom 8. März 1996 (LG Mannheim CR 1996, 353 – heidelberg.de) schien die Welt für deutsche Gemeinden in Ordnung. Der Glaubenssatz, dass Internet-Nutzer unter einer Domain nach dem Muster „staedtename.de“ immer ausschließlich die Gemeinde mit gleichem Namen suchen, schien sich geradezu zu einem Axiom des deutschen Internet-Rechts entwickelt zu haben. Daran mochte auch das vorübergehende Aufflackern des Ansatzes einer Gegenansicht, wie sie die Richter bei der 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln vorübergehend vertraten, nichts zu ändern (LG Köln CR 1997, 291 – kerpen.de).

II. Die Entscheidung des Gerichts

Dagegen stellte das Landgericht Augsburg – insoweit erkennbar erstmalig – klar, dass das durchaus nachvollziehbare Interesse einer Stadt, unter ihrem eigenen Namen im Internet auftreten zu dürfen, dasjenige des Inhabers eines gleichen Familiennamens nicht überwiegt. Damit liegen die Richter auf einer Linie mit ihren Kollegen beim Landgericht Düsseldorf (LG Düsseldorf 4 O 732/00 – schauenburg.de) und beim Landgericht Stuttgart (Landgericht Stuttgart 17 O 92/00 – weingarten.de). Auch in diesen Verfahren wurde in der mündlichen Verhandlung mehr als deutlich, dass es keinen Grundsatz „Städtename vor Familienname“ gibt und zwar völlig unabhängig davon, ob der Inhaber des Familiennamens „seine“ Domain geschäftlich oder privat nutzt. Unter dem Eindruck dieser klaren Stellungnahme schlossen die Parteien jeweils einen für den Domain-Inhaber recht günstigen Vergleich.

III. Praxisfolgen

Ins Wanken geriet die heile Welt der Kommunen, als das OLG Celle (Beschl. V. 21.03.97, 13 U 202/96 – celle.com) in einer Zwischenmitteilung vorsichtig in Frage stellte, ob der Grundsatz auch dann gilt, wenn es sich um eine Domain unterhalb der Top-Level-Domain „com“ handelt. Wegen des Suffixes „com“ sei es, so die Richter beim Senat in Celle, nämlich eher zweifelhaft, ob der Gemeinde ausschließliche Rechte zustehen. Deutlicher wurde zuvor noch das Landgericht Braunschweig in seiner Entscheidung zur Domain „braunschweig.de“ (LG Braunschweig NJW 1997, 2687 – braunschweig.de). Am Ende der – im übrigen zu Gunsten der Gemeinde ergangenen – Entscheidung, teilt das Landgericht mit, dass es sich bei „com“-Domains (wohl) anders verhalten werde, weil der Verkehr die Top-Level-Domain „com“ kommerziellen Unternehmen, nicht aber zwingend Gemeinden zuordnet. Davon unbeeindruckt und wohl auch in Unkenntnis der Vorentscheidungen urteilte das OLG Karlsruhe, dass auch die Domain „badwildbach.com“ allein der bekannten Gemeinde Bad Wildbach zukommt. Es fragt sich, wie die Richter am Oberrhein wohl entschieden hätten, wenn es um die Domain „berlin.us“ im Streit zwischen der Bundeshauptstadt und einer der zahlreichen Gemeinden mit dem Namen Berlin in den Staaten gegangen wäre. Wer hätte wohl die besseren Aussichten bei einer Auseinandersetzung zwischen dem Zoodirektor in Krefeld und dem Magistrat der Stadt Berlin um die Domain „tiergarten.de“? Erwarten Internet-Nutzer unter „sanktmartin.de“ die Gemeinde Sankt Martin in der Pfalz oder eine Kirchengemeinde gleichen Namens in Hamburg?

Der Entscheidung des Landgerichts Augsburg ist zu entnehmen, dass das Gericht möglicherweise anders entschieden hätte, wäre es um den Namen einer bedeutenden, weitaus bekannteren Gemeinde gegangen. Auch diese Überlegung deckt sich mit dem, was sonst in der Welt des Domain-Rechts gilt: Bekannte Marken, Titel oder Namen, also Kennzeichen mit überragender Verkehrsgeltung, setzen sich hier problemlos gegen völlig unbekannte Domain-Inhaber durch. Diese Konsequenz aus der Anwendung markenrechtlicher Regeln ist für den durchschnittlich bedarften Domain-Inhaber nachvollziehbar. Kleinere Gemeinden sollten sich dagegen damit abfinden, dass das Urteil des Landgerichts Mannheim zu „heidelberg.de“ kein Allheilmittel ist.

Rechtsanwalt Tobias H. *Strömer*, Düsseldorf, am Verfahren beteiligt